

# GESCHÄFTSORDNUNG

## I. Allgemeines

Der Polizei-Sportverein Union Neumünster von 1973 e.V. hat sich gemäß § 21 der Satzung die nachstehend aufgeführte Geschäftsordnung gegeben, die für alle Organe des Vereins verbindlich ist. Diese bestimmt die Richtlinien, nach denen Geschäfte, Versammlungen und Sitzungen geführt und die Verwaltung des Gerätes wahrgenommen werden.

## II. Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplanes und ist für die reibungslose Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.
- (2) Der 1. Vorsitzende regelt die Arbeitsverteilung innerhalb des Vorstandes und überwacht die pflichtgemäße Ausführung der den Vorstandsmitgliedern übertragenen Aufgaben.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, über den Stand der Vereinsangelegenheiten zu informieren.

- (4) Dem 1. Kassenwart wird eine Kassenverlustentschädigung (Mankogeld) gewährt, welches vierteljährlich nachträglich zu zahlen ist. Über die Höhe entscheidet der Vorstand.
- (5) Außerhalb von Neumünster wohnenden Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands wird ein Aufwendungsersatzanspruch von Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zur Wahrnehmung von Vereinsdienstgeschäften eingeräumt. Die Höhe richtet sich nach dem amtlichen Satz der Verbände bzw. dem Finanzamt. Darüber hinaus werden jedem Vorstandsmitglied nur die tatsächlichen Auslagen gegen Beleg ersetzt. Eine pauschale Aufwandsentschädigung wird nicht gezahlt.

## III. Mitgliederversammlung und Sitzungen

- (1) Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen mindestens 14 Tage vorher den Abteilungswarten zugestellt sein und durch Anschlag (Aushangkästen) bekanntgemacht werden. Den Einladungen an die Abteilungswarte ist das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung und der Kassenbericht des abgelaufenen Geschäftsjahres beizufügen. Anträge zu den Mitgliederversammlungen müssen spätestens sieben Tage vorher dem 1. Vorsitzenden schriftlich zugeleitet werden. In der Versammlung hat der Antragsteller zuerst das Wort zur Begründung seines Antrages und vor der Beschlussfassung das Schlusswort. Die rechtzeitig gestellten Anträge haben den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form vorzulegen.

Anträge, die spontan aus der Versammlung heraus gestellt werden, bedürfen der Unterstützung von 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit Ausnahme von Anträgen zur Geschäftsordnung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden nach Bedarf statt oder wenn 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe der Gründe diese schriftlich beantragen.

Jugendliche Mitglieder (§ 3) sind berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. In der Versammlung haben sie jedoch kein Stimmrecht. Der Leiter der Versammlung kann ihnen das Wort erteilen.

- (2) Die Leitung der Mitgliederversammlung liegt in den Händen des 1. oder 2. Vorsitzenden oder eines anderen Mitgliedes des Vorstandes.
- (3) Jede Mitgliederversammlung und Sitzung muß eine Tagesordnung haben. Diese ist vor Eintritt in die Verhandlung zu genehmigen.

(4) Beschlüsse sind im allgemeinen gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit gefasst werden. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Die Abstimmung geschieht durch Erheben einer Hand. Auf Antrag ist eine schriftliche - geheime - Abstimmung vorzunehmen.

(5) Über jede Mitgliederversammlung und Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem die gefassten Beschlüsse unmissverständlich wiedergegeben sind.

Das Protokoll ist vom Protokollführer und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

Protokolle sind der nächstfolgenden Mitgliederversammlung oder Sitzung zur Kenntnis zu bringen und zu genehmigen.

#### IV. Redeordnung

- (1) Wer zur Sache sprechen will, hat sich zu Wort zu melden.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Redner nach den Wortmeldungen.
- (3) Zur Geschäftsordnung muß das Wort jederzeit gegeben werden. Eine Rede darf dadurch nicht unterbrochen werden.
- (4) Bemerkungen zur Geschäftsordnung dürfen sich nur auf zur Beratung stehende Angelegenheiten beziehen und nicht länger als 3 Minuten dauern.
- (5) Persönliche Bemerkungen sind erst nach Schluss der Beratung einer Angelegenheit bzw. zum Schluss der Sitzung zulässig. Sie dürfen nur Angriffe auf die eigene Person zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.
- (6) Auch außerhalb der Tagesordnung kann der Vorsitzende das Wort zu einer persönlichen Erklärung erteilen, die ihm während der Mitgliederversammlung oder Sitzung vorher schriftlich mitzuteilen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung oder Sitzung kann auf Vorschlag des Vorsitzenden für einzelne Beratungspunkte die Redezeit auf eine Höchstdauer beschränken. Danach kann das Wort durch den Vorsitzenden entzogen werden.

(8) Kein Teilnehmer darf während der gleichen Beratung ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung oder der Sitzungsteilnehmer zu derselben Angelegenheit mehr als zweimal sprechen.

(9) Nach Schluss der Beratung eröffnet der Vorsitzende die Abstimmung.

(10) Er stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Der Vorsitzende hat zuerst festzustellen, wer dem Antrag zustimmt, danach als Gegenprobe, wer den Antrag ablehnt, schließlich - soweit erforderlich - wer sich der Stimme enthalten hat.

(11) Sogleich nach jeder Abstimmung wird das Ergebnis festgestellt und durch den Vorsitzenden verkündet.

(12) Zu einer durch Abstimmung erledigten Angelegenheit darf in derselben Mitgliederversammlung oder Sitzung nicht mehr das Wort erteilt werden.

(13) Der Vorsitzende kann Redner, die vom Beratungspunkt abschweifen, mit Nennung des Namens zur Sache aufrufen.

(14) Wenn ein Versammlungs- oder Sitzungsteilnehmer die Ordnung verletzt, ruft ihn der Vorsitzende mit Nennung des Namens „zur Ruhe“.

(15) Ist ein Redner dreimal in derselben Rede „zur Ordnung“ gerufen worden, so kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen. Nach dem zweiten Ruf „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ muß der Vorsitzende auf diese Folge hinweisen.

(16) Wegen gröblicher Störung der Ordnung kann der Vorsitzende einen Teilnehmer von der Mitgliederversammlung oder Sitzung ausschließen.

#### V. Verwaltung der Sportgeräte

Die Spartenleiter verwalten sämtliche vereinseigenen Turn- und Sportgeräte pp. und hierüber wird in der Geschäftsstelle ein Gerätebestandsbuch geführt. Von den Abteilungen benötigte Geräte sind nur gegen Empfangsbcheinigung auszugeben.

Feststellungen über beschädigte oder unbrauchbar gewordene Turn- oder Sportgeräte pp. sind dem Vorstand umgehend anzuzeigen.

Das Gerätebestandsbuch ist dem Vorstand 14 Tage vor jeder Jahreshauptversammlung zur Einsichtnahme vorzulegen.

#### **VI. Abweichung von der Geschäftsordnung**

- (1) Abweichungen von der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung oder Sitzungsteilnehmer.
- (2) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet der Vorsitzende.

#### **VII. Inkrafttreten**

Die vorstehende Geschäftsordnung wurde auf der Mitgliederversammlung am 26.03.1974 beschlossen. Sie wurde geändert und ergänzt durch Beschluss der Mitgliederversammlungen am 11.05.1977, 27.03.2001, 06.11.2001 und am 25.03.2003.